

Rechtsgutachten

**„Rechtliche Auswirkungen eines Erhalts der vorhandenen Eisenbahnstrecke
„Bäderbahn“ zwischen Ratekau und Haffkrug auf die Planfeststellung der
zweigleisigen und elektrifizierten Schienenanbindung der Festen
Fehmarnbeltquerung (FBQ) - ABS/NBS Lübeck - Puttgarden“**

Stand: 1. September 2023

HFK Rechtsanwälte
RA Wulf Clausen
RA Dr. Thorsten Behle
Rathausmarkt 5
20095 Hamburg

III. Ergebnis/Zusammenfassung

Eine Anpassung der Planungen für die FBQ-Schienenanbindung bei Erhalt der Bäderbahn im Streckenabschnitt Ratekau-Haffkrug wäre zusammenfassend voraussichtlich mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Planfeststellung der FBQ-Schienenanbindung verbunden:

- (1) Im Rahmen der Planfeststellung für die FBQ-Schienenanbindung wäre im Falle eines Weiterbetriebs dieser Teilstrecke durch die DB Netz AG oder ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Südanbindung an die FBQ-Schienenanbindung in die Planung aufzunehmen.
- (2) Die mit einem Weiterbetrieb verbundenen Auswirkungen auf die planfeststellungsrechtlich relevanten Belange (u.a. Umwelt, Lärm, Flächeninanspruchnahme durch Anbindung an die FBQ-Schienenanbindung) sind fachgutachterlich zu untersuchen und darzustellen.
- (3) Für den Umfang der erforderlichen ergänzenden fachgutachterlichen Betrachtungen ist neben der umweltfachlich relevanten fortbestehenden Zerschneidungswirkung durch die Bestandsstrecke entscheidend, ob und in welchem Umfang Personennahverkehr über die Bestandstrecke geführt wird. Denn im Falle einer teilweisen Verlagerung der Verkehre wären die Prognose der Zugzahlen sowie die hierauf aufsetzenden gutachterlichen Bewertungen anzupassen.
- (4) Da im Falle einer Elektrifizierung der Bäderbahnteilstrecke das Ziel 5 des Nahverkehrsplans Schleswig-Holstein erreicht wäre und veränderte Bedingungen vorliegen würden, ist zur Aufklärung des Sachverhalts eine Anfrage an das Land Schleswig-Holstein erforderlich, ob das Land als zuständiger Aufgabenträger die in dem LOI erklärte Absicht, den Personennahverkehr allein auf der FBQ-Schienenanbindung zu bestellen, aufrechterhalten oder anpassen würde.
- (5) Der Abschluss der Stilllegungsverfahren für die stillzulegenden Bäderbahnabschnitte ist vor Abschluss der Planfeststellung für die FBQ-Schienenanbindung erforderlich.
- (6) Die Planrechtfertigung für die FBQ-Schienenanbindung würde auch durch einen Weiterbetrieb der Bäderbahnteilstrecke nicht grundsätzlich in Frage gestellt.
- (7) In Bezug auf die die neu geplanten Haltepunkte Timmendorfer Strand/Ratekau, Scharbeutz, Haffkrug sowie den Abzweig auf die Stichstrecke nach Neustadt (i.H.) bedürfte es bei einem

Weiterbetrieb der Teilstrecke Ratekau-Haffkrug einer ergänzenden Darlegung zur fortbestehenden Verkehrsbedeutung dieser Verkehrsstationen.

- (8) Zu überprüfen und entsprechend anzupassen ist bei einem Weiterbetrieb der Teilstrecke Ratekau-Haffkrug die Variantenprüfung der FBQ-Schienenanbindung in Bezug für eine neu zu schaffende Südanbindung (und ggf. Nordanbindung) sowie für die Anbindung von Neustadt (i.H.) durch eine Stichstrecke.
- (9) Aufgrund der mit einem Weiterbetrieb der Teilstrecke Ratekau-Haffkrug verbundenen erforderlichen Anpassungen der Planunterlagen der FBQ-Schienenanbindung durch die Aufnahme einer Südanbindung sowie der ergänzend fachgutachterlich zu betrachtenden Belange (u.a. Zugzahlen, Umwelt, Lärm) ist der hiermit verbundene Zeitaufwand im Hinblick auf den Zeitplan der FBQ-Schienenanbindung abzuschätzen und zu bewerten. Mangels Auslegung der Planunterlagen für die Planunterlagen ergeben sich zumindest aus verfahrensrechtlicher Sicht keine gesondert zu wiederholenden Verfahrensschritte.
- (10) Derzeit ist für den Fall des Weiterbetriebs der Teilstrecke Ratekau-Haffkrug keine Betroffenheit eines planfeststellungsrechtlich relevanten Belangs der FBQ-Schienenanbindung offensichtlich erkennbar, der ein entscheidendes Vorhabenrisiko durch die erforderlichen Anpassungen der Planung begründen könnte. Vor allem in Bezug auf die Umweltauswirkungen ist jedoch eine ergänzende fachgutachterliche Betrachtung erforderlich.
- (11) Da für die Streckenmodernisierung der Bäderbahnstrecke auf dem Streckenabschnitt Ratekau-Haffkrug voraussichtlich ein eigenes Planungskonzept erforderlich ist, die Finanzierung durch den Bund derzeit nicht gesichert ist und die Maßnahmen auch mit neuen Grundinanspruchnahmen verbunden wären, sprechen auch in Bezug auf den Zeithorizont für die geplante Umsetzung der FBQ-Schienenanbindung gute Gründe dafür, diese Maßnahmen im Falle eines Weiterbetriebs dieses Streckenabschnitts durch die DB Netz AG nicht in die Planfeststellung für die FBQ-Schienenanbindung zu integrieren.

Zu den erforderlichen Anpassungen der Planungen im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer II.

Hamburg, den 1. September 2023
für HFK Rechtsanwälte:

Wulf Clausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator (DAA)

Dr. Thorsten Behle
Rechtsanwalt
Umweltberater (WBSU)